

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Siegsdorf (Kurbeitragssatzung -KbS-)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Siegsdorf folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurggebiet der Gemeinde **übernachten**, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurggebiet

Kurggebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab 15 Jahren 1,10 €
 2. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren sowie Schwerbeschädigte mit 50 bis 79 % Beschädigung 0,55 €
- (3) Kinder bis 5 Jahre und Schwerbeschädigte ab 80 % Beschädigung sind kurbeitragsfrei.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde

erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Kurbeitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Deren Ehegatten, sowie deren Kinder können ebenfalls die Pauschalierung nach Abs. 2 wählen. Wird die Pauschalierung für Angehörige nicht gewählt, haben diese eine Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzugeben. Dies gilt auch für alle weiteren Personen, welche die Zweitwohnung nutzen.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| 1. für Personen ab 15 Jahren | 44,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren
sowie Schwerbeschädigte mit 50 bis 79 % Beschädigung | 22,00 € |
- (3) Kinder bis 5 Jahre und Schwerbeschädigte ab 80 % Beschädigung sind kurbeitragsfrei.
- (4) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Beitragsschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
- | | |
|--------------------|----------|
| a) bis zu 10 Tagen | 25 v. H. |
| b) bis zu 20 Tagen | 50 v. H. |
| c) bis zu 30 Tagen | 75 v. H. |
- der Sätze nach Abs. 2
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem

- ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Die Gemeinde setzt den pauschalen Kurbeitrag für ein Kalenderjahr oder -wenn die Beitragspflicht erst während des Kalenderjahres entsteht- für den Rest des Kalenderjahres mit dem der Dauer der Beitragspflicht entsprechenden Teilbetrag durch Bescheid fest.
- (7) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Beitragsgrundlagen und die Beitragshöhe nicht ändern.
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der Kurbeitrag jeweils zum **15ten Februar** eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (8) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.
- (9) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, ebenso Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrags haben. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (10) Der Beitragspflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Beitragspflichtigen eine Erklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde abzugeben.
- (11) Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2010 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Siegsdorf, 15.06.2016

Gemeinde Siegsdorf

Thomas Kamm
1. Bürgermeister

*diese Satzung wurde geändert:

ab 01.01.2018 mit Satzung vom 04.12.2017 (SGK-Nr. 12/2017)

diese Änderungen wurden in obiger Fassung bereits eingearbeitet!